



Nr. 889

Stans, 17. Dezember 2013

Baudirektion. Staatskanzlei. Abstimmungsbüro. Volksinitiative "Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden" zur Änderung des "Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz; NG 611.1)" zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus in Form der allgemeinen Anregung. Feststellung der Zulässigkeit, Ablehnung der Volksinitiative und Unterbreitung Gegenvorschlag. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 25. April 2013 haben Vertreter der SP Nidwalden und der JUSO Nidwalden die Volksinitiative "Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden" in Form der allgemeinen Anregung hinterlegt. Die Initiative verlangt eine Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz; NG 611.1) zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus.

2.

Die Volksinitiative wurde in Anwendung von Art. 54 Abs. 5 der Kantonsverfassung im Amtsblatt vom Mittwoch, 1. Mai 2013 veröffentlicht. Die Frist zur Unterschriftensammlung begann somit am 1. Mai 2013 und endete am 1. Juli 2013. Am 24. Juni 2013 wurde die Volksinitiative mit den Unterschriftsbogen fristgerecht eingereicht.

3.

Mit Beschluss Nr. 505 vom 9. Juli 2013 hat der Regierungsrat das Zustandekommen der Volksinitiative festgestellt.

4.

Der Regierungsrat hat die Initianten mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 darauf hingewiesen, dass es sich aus verfahrensökonomischen Gründen aufdrängt, den laufenden Gesetzgebungsprozess des Planungs- und Baugesetzes mit der Initiative zu koordinieren und dem Landrat gleichzeitig mit dem neuen Planungs- und Baugesetz auch einen Antrag zur Behandlung der Initiative zu unterbreiten. Dieses Vorgehen hat jedoch aufgrund der Terminplanung des Planungs- und Baugesetzes zur Folge, dass die Initiative nicht binnen der in Art. 55 Abs. 1 der Kantonsverfassung verankerten Jahresfrist, sondern erst im September 2014 zur Abstimmung gebracht werden könnte.

Mit Mail vom 28. November 2013 haben die Initianten diesem Vorgehen zugestimmt.

Erwägungen

1.

Der Regierungsrat hat im Sinne von Art. 17 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; NG 132.2) die Verfassungsinitiative geprüft. Er stellt fest, dass diese nichts enthält, was dem Bundesrecht widerspricht (Art. 8 WAG). Auch in formeller Hinsicht (Art. 11 WAG) sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Vorlage muss innerhalb eines Jahres dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden; diese Frist beginnt mit der Einreichung der beglaubigten Unterschriften, somit am 24. Juni 2013. Aufgrund der erforderlichen Koordination mit dem

Gesetzgebungsprozess des neuen Planungs- und Baugesetzes ist davon auszugehen, dass die Volksabstimmung erst im September 2014 stattfinden kann.

2.

Aufgrund einer Grundsatzdiskussion beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative vorzubereiten.

3.

Der Regierungsrat hat die Volksinitiative eingehend geprüft und sowohl Pro-Argumente wie auch Kontra-Argumente in Betracht gezogen. Das Problem, dass in Nidwalden kaum bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Vor allem Hergiswil, Ennetbürgen und Stansstad sind davon betroffen, aber auch in Stans und Buochs zeigen sich solche Tendenzen. Offenbar funktioniert der Markt für günstigen Wohnraum nicht. Damit besteht die Gefahr, dass der Mittelstand bzw. die einheimische Bevölkerung kaum mehr Wohnraum findet und sich in der Folge die Bevölkerungsstruktur negativ verändert.

4.

Die Umsetzung des Anliegens zwingend in der Baugesetzgebung (vgl. Ziffer I. der Volksinitiative) erscheint jedoch zu starr. Möglicherweise wäre die Schaffung einer speziellen Gesetzgebung sinnvoller und zielführender. Allenfalls könnte eine entsprechende Regelung immer noch im Rahmen einer bereits absehbaren Revision des neuen PBG eingefügt werden. Zur detaillierten Begründung wird auf den beiliegenden Bericht vom 17. Dezember 2013 verwiesen.

5.

Gemäss einem Bericht des Bundesrates vom 15. Mai 2013¹ plant der Bund zurzeit Massnahmen für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigen Wohnungen, insbesondere durch mögliche Anpassungen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG; SR 843), der Wohnraumförderungsverordnung (WFV; SR 842.1) und des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Bei einer Gutheissung des Gegenvorschlages ist somit auch zu prüfen, wie die kantonale Gesetzgebung mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen koordiniert werden kann.

¹ <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=48869>

6.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, Regelungen für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu prüfen und – sofern der beiliegende Gegenvorschlag rechtskräftig wird – binnen zweier Jahre eine ausgearbeitete Vorlage zu verabschieden (Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative "Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden" zuzustimmen.
2. Dem Landrat wird beantragt, der Volksinitiative "Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden" nicht zuzustimmen und den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen.
3. Dem Landrat wird beantragt, den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, wonach eine gesetzliche Grundlage zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum geschaffen werden soll.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates

- Initiativkomitee, SP Nidwalden und Jungsozialisten Nidwalden (JUSO), Postfach 923, 6371 Stans (2)
- Kantonales Abstimmungsbüro
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst (2)
- Baudirektion
- Direktionssekretariat Baudirektion

NWSTK.780

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber